

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „AIDS-Hilfe Hamburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

- Die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Gewährung von Hilfe, Unterstützung und Beratung für Menschen mit HIV und AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Krankheiten
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie
- die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

2) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- Beratung und Aufklärung über HIV, AIDS und sonstige sexuell übertragbare Krankheiten anbietet
- Personen mit HIV und AIDS Beratung, Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der Erkrankung anbietet
- HIV-Infizierte und an AIDS erkrankte Personen persönlich betreut
- die Selbsthilfe von Menschen mit HIV und AIDS sowie von Personen und Gruppen, die durch HIV/AIDS besonders verletzlich sind, fördert und ihnen seine Infrastruktur zur Verfügung stellt
- öffentliche Informationsveranstaltungen für HIV-infizierte Personen und Interessierte anbietet
- Maßnahmen der Prävention für Jugendliche und Erwachsene in der jeweils geeigneten Form anbietet
- Multiplikatoren informiert, berät und fortbildet
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen akquiriert, aus- und weiterbildet sowie anleitet und diese in der Realisierung vorgenannter Aufgaben einsetzt.
- Öffentlichkeitsarbeit leistet und sich im Bereich der gesellschaftlichen und politischen Einflussnahme engagiert

## § 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3) Dem Aufsichtsrat kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch finanzielle Unterstützung die Zwecke des Vereins unterstützen will. Juristische Personen können korporatives Mitglied werden.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrats. Vor Beschlussfassung soll die Geschäftsführung (GF) gehört werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.
- 3) Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der GF einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
- 4) Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis einer Vorlage des Aufsichtsrats. Der Mitgliedsbeitrag korporativer Mitglieder wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat mit diesen ausgehandelt.
- 5) Der Aufsichtsrat kann Regelungen und Einzelfallentscheidungen zu Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen treffen.
- 6) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss, die Auflösung des Vereins oder den Tod eines Mitgliedes.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber der GF zu erklären und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Bereits für die Zukunft gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 8) Ein Ausschluss ist durch die GF möglich, wenn ein Mitglied
  - dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
  - gegen die Vereinsinteressen grob verstößt
  - trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren postalisch nicht erreichbar war und an den Sitzungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins in dieser Zeit nicht teilgenommen hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied postalisch an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Er wird wirksam, wenn ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe zur Post schriftlich gegenüber der GF widersprochen wird. Über einen Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat abschließend.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Aufsichtsrat (AR)
- die Geschäftsführung (GF) – Vorstand im Sinne des § 26 BGB

## § 6 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Einmal jährlich ist eine ordentliche MV einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche MV kann auf Antrag des AR oder der GF einberufen werden. Außerdem kann sie einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes diese fordern.
- 3) Die Einladung zu einer MV erfolgt schriftlich durch die GF mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Einladung wird den Mitgliedern auch die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse abgesendet wurde.
- 4) In der MV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sollte ein Mitglied nicht anwesend sein können, so kann es zur Ausübung seines Stimmrechtes ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen (Stimmübertragung). Jedem ordentlichen Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden.
- 5) Die MV nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
  - Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte von AR und GF
  - Beratung über Angelegenheiten, die den Verein betreffen und Abgabe von Empfehlungen für die Arbeit anderer Vereinsorgane
  - Entlastung des AR
  - Wahl bzw. Berufung des AR
  - Beschluss einer Beitragsordnung
  - Änderung der Satzung und des Satzungszweckes
  - Auflösung des Vereins
- 6) Die MV fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die allein zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins aufgrund von Auflagen des Finanzamtes erforderlich werden, kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit und ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat derartige Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung protokollarisch zur Kenntnis zu geben.
- 7) Bei der Wahl des Aufsichtsrats werden lediglich die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Gewählt ist ein Kandidat oder eine Kandidatin, sofern die Ja-Stimmen überwiegen, jedoch nur bis zur Höchstzahl der möglichen Aufsichtsratsmitglieder (siehe § 7, Ziffer 2).
- 8) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere MV einzuberufen, auf der mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden kann.

## § 7 Aufsichtsrat (AR)

- 1) Aufgaben des Aufsichtsrats:
  - a) Beschluss vereinspolitischer Positionen und Richtlinien
  - b) Bestellung und Abberufung der GF
  - c) Abschluss der Dienstverträge mit der GF
  - d) Beratung der GF
  - e) Überwachung der Haushaltsführung und Beschluss über den von der GF aufzustellenden Wirtschaftsplan
  - f) Feststellung der Jahresrechnung und Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses
  - g) Entlastung der GF
  - h) Beschluss über Aufnahme einer Mitgliedschaft sowie Entscheidung über Widersprüche zur Beendigung von Mitgliedschaften durch Ausschluss
  - i) Beschluss über Beteiligungen an Gesellschaften
  
- 2)
  - 2.1. Der AR besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins, die nicht zugleich ArbeitnehmerInnen des Vereins sein dürfen (sog. Interne). Weitere Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Beiräten (je 1 Person pro Beirat) sowie von der Belegschaft (1 Person) benannt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein (sog. Externe). Die Externen haben zu Abs. 1), Ziffer b) und c) nur beratende Stimme.
  
  - 2.2. Die Internen werden von der MV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt (Wahlverfahren siehe § 6, Ziffer 7). Die Externen werden seitens der jeweiligen Beiräte bzw. der Belegschaft benannt. Beiräte und Belegschaft teilen ihre Benennung der GF schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit. Die MV beruft die von Beiräten bzw. Belegschaft benannten Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren, sofern wichtige Gründe dem nicht entgegen stehen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der GF (§ 8 Abs. 4).
  
  - 2.3. Die Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich. Der AR bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben.
  
  - 2.4. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit ausscheiden, kann sich der AR um ein Mitglied ergänzen oder mit mindestens zwei Mitgliedern für den Rest der Amtszeit weiterarbeiten. Wird ein Mitglied in den AR kooptiert, muss es in der nächsten ordentlichen MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das kooptierte Mitglied gehört dem AR dann für den Rest der Amtszeit an.
  
  - 2.5. Eine Kooptation von zwei oder mehr Personen ist nicht möglich.
  
  - 2.6. Der AR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  
- 3) Der AR gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Geschäftsführung (GF)

- 1) Der GF obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeiten des AR oder der MV fallen. Die GF besteht aus einer oder mehreren Personen. Vertretungsfragen regelt die Geschäftsordnung. Die GF vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt. Sie kann für einzelne Rechtsgeschäfte nur durch Beschlussfassung im AR von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
  
- 2) Die GF wird vom AR bestellt. Sie kann eine ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten. Diese wird vom AR festgesetzt.

- 3) Die GF ist gegenüber dem AR und der MV zur umfassenden Information verpflichtet.
- 4) Für die laufenden Geschäfte, die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Mitglieder der GF legt die GF dem AR eine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vor.
- 5) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem AR zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung des AR, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen. Stellt sich im laufenden Haushaltsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen ausgeglichen werden.
- 6) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen der GF wird der Verein durch drei interne Mitglieder des AR vertreten.

## § 9 Beiräte

- 1) Der AR und die GF können in Abstimmung Beiräte zu bestimmten Themengebieten bestellen. Die Aufgabe dieser Beiräte ist es, die GF und den AR bei bestimmten Entscheidungsfindungen zu beraten. Beiräte werden in der Regel zu einem bestimmten Thema und/oder für einen definierten Zeitraum bestellt. GF und AR erarbeiten gemeinsam mit den Beiräten eine Geschäftsordnung für den Beirat.
- 2) AR und GF sollen mindestens die folgenden Beiräte dauerhaft bestellen:
  - „Leben mit HIV und AIDS“
  - "Ehrenamtlichen-Beirat"

## § 10 Sonstige Vorschriften

- 1) Über die Beschlüsse der MV und des AR sind Niederschriften anzufertigen, die die Leitung der Sitzung unterzeichnet. Sollte die GF aus mehr als einer Person bestehen, gilt Gleiches. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2011 in Kraft.